

BGer 8C 230/2007 vom 1. Februar 2008

Bundesgericht, 2008-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_230_2007

FR: TF 8C 230/2007 du 1 février 2008

IT: TF 8C 230/2007 del 1 febbraio 2008

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Gemäss Art. 15 Abs. 1 UVG werden Taggelder und Renten nach dem versicherten Verdienst bemessen. Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn (Art. 15 Abs. 2 UVG). Das Taggeld und die Invalidenrente betragen bei voller Arbeitsunfähigkeit bzw. bei Vollinvalidität je 80 % des versicherten Verdienstes (Art. 17 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 UVG). Für Sozialversicherungen mit Geldleistungen, die gesetzlich in Prozenten des versicherten Verdienstes festgesetzt sind, bestimmt der Bundesrat dessen Höchstbetrag (Art. 18 ATSG). Als versicherter Verdienst gilt im Regelfall der nach der Bundesgesetzgebung über die AHV massgebende Lohn (Art. 22 Abs. 2 UVV). Gestützt auf die in Art. 15 Abs. 3 UVG eingeräumte Delegationskompetenz hat der Bundesrat unter dem Titel "versicherter Verdienst" in Art. 22 Abs. 2 - 24 UVV Sonderregeln erlassen, nach denen bei bestimmten Sachverhalten von der Grundregel der Bemessung des versicherten Verdienstes nach dem AHV-rechtlich massgebenden Lohn abzuweichen ist. Diese Sonderregeln bezwecken, die Versicherten vor unbilligen Nachteilen zu schützen, die sich aus der Anwendung der Grundregel bei bestimmten arbeitsrechtlichen Konstellationen ergeben würden (Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, Bern 1985, S. 326).

E. 3

Es ist allseits unbestritten, dass im vorliegenden Fall der versicherte Verdienst des Beschwerdeführers als ehemaliger Verwaltungsrat, Geschäftsführer und Hauptaktionär der R._____ AG nach der Sonderregel von Art. 22 Abs. 2 lit. c UVV zu bemessen ist. Nach dieser Bestimmung wird für mitarbeitende Familienmitglieder, Gesellschafter, Aktionäre und Genossenschafter mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn als versicherter Verdienst berücksichtigt; und zwar sowohl für die Bemessung der Taggeld- als auch der Rentenleistungen. Dem Begriff "berufs- und ortsüblicher Lohn" ist die Frage nach dem mit der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit ordentlicherweise erzielbaren Verdienst eigen. Darunter fallen auch (und in erster Linie) die Löhne von in vergleichbarer Funktion tätigen

Angestellten ohne besondere Beziehung zum Arbeitgeber. Es soll damit sichergestellt werden, dass Personen mit persönlicher oder gesellschaftsrechtlicher Verflechtung mit dem Arbeitgeber mindestens einem marktkonformen Lohn entsprechend versichert sind. Der berufs- und ortsübliche Lohn ist daher nach seinem Sinn und Zweck ein hypothetisches Erwerbseinkommen, das die versicherte Person in vergleichbarer Stellung in einem anderen Betrieb erzielen könnte. Hingegen geht es nicht darum, die tatsächlichen Einkommensverhältnisse (AHV-pflichtiger Lohn, zuzüglich verdeckte Gewinnausschüttung, nicht deklarierte Naturaleinkommen, in der Arbeitgeberfirma belassene Gewinne etc.) zu erfassen. Er kann daher nötigenfalls auf einfache Weise und ohne Mitwirkung der versicherten Person und/oder deren Arbeitgeber bestimmt werden (Befragung ortsnaher Firmen, die eine vergleichbare Stelle anbieten, Tabellenlöhne, etc.; RKUV 2002 U 450 S. 57 E. 5c S. 58 f.).

E. 4

Während die SUVA im Anschluss an die zusätzlichen Abklärungen von einer bloss teilzeitlichen Tätigkeit des Beschwerdeführers für die Firma mit einem berufs- und ortsüblichen Verdienst für das Jahr vor dem Unfall von Fr. 36'000.- ausgegangen war, schloss die Vorinstanz auf ein Vollzeitpensum, dessen berufs- und ortsüblicher Lohn mit Blick auf den tabellarisch ausgewiesenen, der durchschnittlichen Arbeitszeit von 41,7 Wochenstunden angepassten Durchschnittslohn eines im Espace Mittelland höchst anspruchsvolle und schwierigste Arbeiten ausführenden Mannes im Sektor Handel und Reparatur von Fr. 81'377.55 (Die schweizerische Lohnstrukturerhebung 2002, TA 13) offenkundig höher als von der SUVA angenommen liegen müsse. Dennoch bestätigte das kantonale Gericht den Rentenentscheid der SUVA, weil der Beschwerdeführer als Geschäftsinhaber der Firma 1987 und 1988 seine Mitwirkungspflichten bei der Festlegung des, der Beitragsbemessung zu Grunde gelegten versicherten Verdienstes verletzt habe und es gemäss Rechtsprechung keinen Rechtsschutz verdiene, wenn ein Versicherter in Verletzung ihm anrechenbarer Mitwirkungspflichten der Firma Taggeld- und Rentenversicherung auf der Basis eines bestimmten versicherten Verdienstes erwirke, und dann umgekehrt im Leistungsfall geltend mache, eben dieser versicherte Verdienst entspreche nicht (mehr) den tatsächlichen Verhältnissen; in diesen Fällen gebiete das Rechtsmissbrauchsverbot zusammen mit dem Äquivalenzprinzip, dass bei der Leistungs Bemessung der gleiche versicherte Verdienst zu Grunde gelegt werde, wie zuletzt bei der Beitragsbemessung.

E. 4.1

Der Vorinstanz ist insoweit zu folgen, als sie von einer Vollzeittätigkeit des Beschwerdeführers als Angestellter der Firma R. _____ AG ausgeht. Zwar hat er - wie von der SUVA im Einspracheentscheid noch zutreffend festgestellt - gegenüber der S. _____ GmbH + Co. KG Leistungen erheblichen Umfangs erbracht, indessen ausschliesslich im Auftrag und im Namen der Firma R. _____ AG, bei welcher er angestellt war und nicht - wie von der SUVA angenommen - als Selbstständigerwerbender oder Angestellter der GmbH + Co. KG. Grundlage war die zwischen diesen beiden Firmen getroffene Vereinbarung über den Exklusiv-Lieferungsvertrag vom 27. Juli 1987. Die Entschädigungen wurden sodann direkt an die R. _____ AG vergütet und nicht an den Beschwerdeführer selbst.

E. 4.2

Nicht zu beanstanden ist sodann der Verweis auf den Tabellenlohn aus dem Jahr 2002, soweit er dazu dient, die offenkundige Unrichtigkeit des von der SUVA veranschlagten Betrags von Fr. 3000.- im Monat als berufs- und ortsüblichen Lohn eines Verwaltungsrats und Geschäftsführers einer mit der Firma R. _____ AG vergleichbaren Handels- und Montagefirma von Holzerzeugnissen im Jahr vor dem Unfall aufzuzeigen.

E. 4.3

Nicht beigespflichtet werden kann dem kantonalen Gericht indessen in der, in erster Linie aus dem Rechtsmissbrauchsverbot abgeleiteten, bewussten Abweichung vom berufs- und ortsüblichen Verdienst bei der Bemessung der Rentenhöhe zu Gunsten des bei der Beitragsfestsetzung massgeblichen Betrags. Zwar ist das Eidgenössische Versicherungsgericht (heute: Bundesgericht) im Urteil RKUV 2002 U 450 S. 57 ebenfalls in diesem Sinne vorgegangen. Die Vorinstanz stellt denn auch in ihrer näheren Begründung darauf ab. Dem angeführten Präjudiz lag indessen ein mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde. Jener Versicherte hatte als Verwaltungsrat, Geschäftsführer und Mehrheitsaktionär der Firma während rund zwölf Jahren keine weitere Erklärung zum ursprünglich auf Fr. 36'000.- festgelegten branchen- und ortsüblichen Lohn abgeben und selbst auf eine konkret gestellte Frage der Anstalt nach einer allfälligen Erhöhung des versicherten Verdienstes von Gesellschaftern und Familienangehörigen nicht reagiert, um dann, nachdem er verunfallt war, für den Komplementärrentenanspruch einen versicherten Jahresverdienst von Fr. 78'000.- geltend zu machen. Im vorliegenden Fall existierte die Firma erst seit 1985. Ferner geht aus den Akten hervor, dass die Höhe des für den Beschwerdeführer 1988 deklarierten Lohnes von Fr. 3000.- monatlich bereits anlässlich eines SUVA-Revisorbesuches vom 5. September 1988 besprochen worden war. Hierauf wurde der berufs- und ortsübliche Lohn des Beschwerdeführers mit Formular vom 19. Dezember 1988 und mit Wirkung ab 1. Januar 1989 einvernehmlich auf den damals maximal versicherbaren Verdienst von Fr. 81'600.- festgesetzt; zu einem Zeitpunkt übrigens, an welchem (noch) keinerlei Anhaltspunkte für Folgeschäden des Zeckenbisses vorgelegen hatten. Es fehlt daher an einer Sachlage, welche normativ unter das Rechtsmissbrauchsverbot subsumiert werden könnte, so dass allenfalls in Nachachtung der Äquivalenzprinzips bei der Leistungsbemessung der gleiche versicherte Verdienst zu Grunde gelegt werden könnte, wie bei der Beitragsbemessung zum Unfallzeitpunkt.

E. 5

Für die Bemessung der Rentenhöhe muss demnach auf den berufs- und ortsüblichen Lohn abgestellt werden.

E. 5.1

Im Anschluss an den kantonalen Rückweisungsentscheid vom 4. November 2004 hat die SUVA nichts vorgekehrt, was zum berufs- und ortsüblichen Lohn eines Geschäftsführers in einer mit der Firma R. _____ AG vergleichbaren Unternehmung in den Jahren 1987 und 1988 führen könnte. Namentlich hat sie keinerlei, über diesen Zeitraum Auskunft gebende statistische Löhne eruiert. Ebenso wenig wurden Lohnauskünfte von Betrieben vergleichbarer Grösse und mit ähnlicher Handelstätigkeit eingeholt, obwohl der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 10. Februar 2005 zwei seiner Auffassung nach vergleichbare branchenverwandte Betriebe genannt hatte. Die Vereinbarung zwischen der Firma R. _____ AG und der Firma S. _____ GmbH + Co. KG vom 15. August 1988 gibt sodann zwar Auskunft über die Höhe der von der deutschen Firma für Leistungen des

Beschwerdeführers bezahlten Beträge für den Zeitraum von Januar bis August 1988 (Auslagen und Beratungshonorar: DM 146'000.-; Auslagen für Flug-, Reise- und Übernachtungskosten: DM 50'000.-), ist in der Sache selbst aber wenig hilfreich.

E. 5.2

Nachdem die SUVA bei der Taggeldbemessung von Beginn an und über Jahre hinweg stets vom maximal versicherten Verdienst als Bemessungsgrundlage ausgegangen ist - wenngleich zu Unrecht vom erst ab Anfang 1991 gültigen Höchstbetrag von Fr. 97'200.- (richtig wäre der letzte vor dem Unfall bezogene gewesen, d.h. Fr. 81'600.-: Art. 22 Abs. 1 und 2 UVV in der bis und ab 1. Januar 1991 gültigen Fassung; AS 1986 S. 825, 1990 S. 768 f.) -, und bei der Rentenbemessung der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bei einem oder mehreren Arbeitgebern bezogene Lohn massgebend ist (Art. 15 Abs. 2 UVG ; Art. 22 Abs. 4 Satz 1 UVV), erscheint es in Anbetracht der gesamten Umstände sachgerecht, den berufs- und ortsüblichen Lohn auf den im Jahr vor dem Unfall vom 1. Oktober 1988 maximal versicherten Verdienst von Fr. 81'600.- festzusetzen.

E. 6

Bei diesem Ergebnis bedarf der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Einwand, die Vorinstanz hätte im angefochtenen Entscheid über die Frage des Rechtsmissbrauchs gar nicht mehr befinden dürfen, nachdem sie dies mit der auf die Abklärung des branchen- und ortsüblichen Lohnes beschränkten Rückweisung vom 4. November 2004 bereits stillschweigend getan habe, keiner weiteren Erörterung.

E. 7

Ausgangsgemäss hat die SUVA als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu entrichten (Art. 68 Abs. 2 BGG). Der kantonalen Gericht wird übertragen, über die Parteientschädigung im vorangegangenen Verfahren entsprechend dem Ausgang des letztinstanzlichen Verfahrens zu befinden (Art. 68 Abs. 5 Satz 2 BGG). Damit erweist sich die (eigenständige) Beschwerde der Rechtsvertreterin des Versicherten betreffend die ihr vom kantonalen Gericht zugesprochene Entschädigung als unentgeltliche Rechtsbeiständin als gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.